

Arztstempel

Datum \_\_\_\_\_

## Ärztliches Zeugnis gemäß §36 IfSG (Infektionsschutzgesetz)

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

voraussichtliche Aufnahme  
in folgende Einrichtung \_\_\_\_\_

Die Röntgenaufnahme der Atmungsorgane vom \_\_\_\_\_ (Untersuchungsdatum)  
ergab keinen Anhalt für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arztes

§ 36 Abs. 4, Satz 1 und 6 und Abs. 5 IfSG in der Fassung vom 20.07.2000  
(Inkrafttreten am 01.01.2001):

(4) "Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung nach § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind."

"Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden."

(5) "Das Grundrecht...der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs.2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt."